

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

(AB-BKO; Version 7.00)

für die Regelzone Verbund Austrian Power Grid

Genehmigt durch die Energie-Control GmbH

gemäß § 11 des „Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden“ („Verrechnungsstellen-Gesetz“; BGBl 2000 I/121 Art 9 idgF).

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
1.00	Genehmigt	13.09.2001	ECG	Beilage zu Bescheid v. 13.09.2001, ZI. G BKA 02/01
2.00	Genehmigt		ECG	Beilage zu Bescheid v. 25.2.2002, BKA 01/02-
3.00	Genehmigt		ECG	Beilage zu Bescheid vom 21. Juni 2002
4.00	Genehmigt	20.12.2002	ECG	Beilage zu Bescheid vom 20.12.2002
5.00	Genehmigt	30.04.2003	ECG	Beilage zu Bescheid vom 30.04.2003
6.00	Genehmigt	17.02.2004	ECG	Beilage zu Bescheid vom 17.2.2004
7.00	Genehmigt	15.09.2008	ECG	Beilage zum Bescheid vom 15.09.2008

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil.....	5
1.1	Regelungsgegenstand	5
1.2	Begriffsbestimmungen	5
1.3	Aufgabenerfüllung durch Dritte.....	5
1.4	Daten	6
1.4.1	Datenmanagement	6
1.4.2	Datenbereitstellung	6
1.4.3	Datenübermittlung	6
1.4.4	Datenrichtigkeit, Aufbewahrung	6
1.4.5	Maßnahmen bei technischen Störungen	6
1.4.6	Datenschutz und Geheimhaltung durch den Bilanzgruppenkoordinator	6
1.4.7	Dateneinsicht	7
1.5	Grundsätze der Rechnungslegung	7
1.6	Entgeltregelung	7
1.7	Änderungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators	7
1.8	Beendigung des Vertragsverhältnisses	8
1.8.1	Vertragsauflösung durch den Bilanzgruppenkoordinator	8
1.8.2	Kündigung durch den Vertragspartner	8
1.9	Störungen in der Vertragsabwicklung	8
1.10	Haftung	8
1.11	Teilweise Unwirksamkeit.....	9
1.12	Schriftlichkeit, Geschäftssprache	9
1.13	Rechtsnachfolge.....	9
1.14	Anwendbares Recht	9
1.15	Erfüllungsort	9
1.16	Gerichtsstand.....	9
1.17	Verwaltungsaufsicht	9
2	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator- Bilanzgruppenverantwortliche	10
2.1	Vertrag zwischen Bilanzgruppenkoordinator und Bilanzgruppenverantwortlichem	10
2.1.1	Rechtsgrundlage	10
2.1.2	Voraussetzungen für den Vertrag	10
2.1.3	Bestätigung für die ECG	10
2.1.4	Aufschiebende Bedingung	11
2.1.5	Ständige Überprüfung des BGV durch den Bilanzgruppenkoordinator	11
2.1.6	Weiterer Kündigungsgrund.....	11
2.2	Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung.....	11
2.2.1	Einrichtung einer Bilanzgruppe	11
2.2.2	Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bilanzgruppe	11
2.3	Auflösung der Bilanzgruppe und Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen	12
2.4	Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode.....	12
2.5	Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenkoordinator	12
2.6	Fahrplanverwaltung	13
2.6.1	Interne Fahrpläne.....	13
2.6.2	Externe Fahrpläne	14
2.6.3	Zusammenführen von Internen und Externen Börsenfahrplänen	15
2.7	Abrechnung und Rechnungslegung	15

2.8	Risikomanagement, Sicherheitsleistungen	15
3	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator–Netzbetreiber	15
3.1	Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators	15
3.2	Pflichten der Netzbetreiber	15
3.3	Einrichtung des Netzbetreibers im System des Bilanzgruppenkoordinators	16
3.4	Einrichtung der Bilanzgruppen	16
3.5	Schulungen	16
4	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Lieferanten (Erzeuger, Händler)	16
4.1	Datenlieferungsvertrag	16
4.2	Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators	17
4.3	Dateneinsicht	17
5	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Anbieter von Ausgleichsenergie	17
5.1	Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators	17
5.2	Dateneinsicht	17
5.3	Dateneinsicht für Anbieter von Ausgleichsenergie	18
5.4	Weitere Bestimmungen für Anbieter von Ausgleichsenergie.....	18
6	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Regelzonenführer	18
6.1	Vertrag	18
6.2	Meldepflicht des Regelzonenführers	18
6.3	Regelzonenüberschreitende Fahrpläne („Externe Fahrpläne“)	18
6.4	Grundsätze der Ausgleichsenergiebewirtschaftung	18
7	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Strombörse oder mit einer Abwicklungsstelle für eine Strombörse	18
7.1	Vertrag	18
7.2	Voraussetzungen für den Vertrag	18
7.2.1	Konzessionsnachweis als Warenbörse	19
7.2.2	Ständige Überprüfung durch den Bilanzgruppenkoordinator	19
7.2.3	Weiterer Beendigungsgrund	19
7.3	Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung.....	20
7.3.1	Einrichtung einer Bilanzgruppe	20
7.3.2	Voraussetzungen für die Einrichtung einer Strombörsebilanzgruppe.....	20
7.4	Auflösung von Strombörsebilanzgruppen und Einstellung der Geschäftstätigkeit der Strombörse	20
7.5	Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode.....	20
7.6	Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Strombörse und Bilanzgruppenkoordinator	21
7.7	Fahrpläne.....	21
7.8	Abrechnung und Rechnungslegung	21
7.9	Risikomanagement, Sicherheitsleistungen und Bonitätsprüfung	21
8	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Ökobilanzgruppenverantwortlicher	21
8.1	Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators	21
8.2	Datenlieferungsvertrag	22
9	Lastprofile	22
9.1	Bestimmung	22
9.2	Verzeichnung, Archivierung und Veröffentlichung	22

1 Allgemeiner Teil

1.1 Regelungsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators („AB-BKO“) regeln die Rechte und Pflichten des Bilanzgruppenkoordinators („BKO“) und seiner Vertragspartner (sämtliche im folgenden die „Vertragsparteien“) für einen voll funktionierenden liberalisierten Elektrizitätsmarkt in der Regelzone Verbund Austrian Power Grid („APG“) zum Zwecke der Bildung der Ab-rufreihenfolge von Ausgleichsenergieanboten, der Preisbildung für Ausgleichsenergie sowie der Ermittlung und Verrechnung der Ausgleichsenergie auf Basis der §§ 9 ff des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, (Art. 9 Energieliberalisierungsgesetz, BGBl I 2000/121 idgF - „VerStG“).
2. Die Vertragspartner des BKO sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen („BGV“), die Regelzonenführer („RZF“), die Netzbetreiber („NB“), die Anbieter von Ausgleichsenergie und die Lieferanten von elektrischer Energie, die Strombörsen und Abwicklungsstellen für Strombörsen (beide in der Folge als „PX“ bezeichnet) sowie der Ökobilanzgruppenverantwortliche in der Regelzone Verbund APG („Öko-BGV“).
3. Für die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien gelten auch die Sonstigen Marktregeln und die technisch-organisatorischen Regeln („TOR“), in der jeweils gültigen Fassung. Die Sonstigen Marktregeln und die TOR sind auf der Internetseite, www.e-control.at, der Energie-Control GmbH („ECG“) veröffentlicht.
4. Weiters sind folgende, diesen AB-BKO angeschlossene, Anhänge integrierender Bestandteil der Rechtsbeziehung zwischen dem BKO und seinen Vertragspartnern:
 - **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung**
 - **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung**
 - **Anhang Bonitätsprüfung**
 - **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen**
 - **Anhang Begriffsbestimmungen**
5. Etwaige über den Aufgabenbereich des BKO (gemäß den Bestimmungen des EIWOG und des VerStG) hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

1.2 Begriffsbestimmungen

Die in den AB-BKO verwendeten Begriffe sind im **Anhang Begriffsbestimmungen** definiert.

1.3 Aufgabenerfüllung durch Dritte

1. Der BKO kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben für eingeschränkte und bestimmte Bereiche Dritter bedienen, soweit dies gemäß dem Konzessionsbescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zulässig ist.
2. Diese Bereiche sind insbesondere:
 - Entwicklung und Pflege der für die Erfüllung der Aufgaben des BKO erforderlichen IT-Systeme, insbesondere des Abrechnungssystems und des Preisbildungsmoduls, Hardware- und Datenbankbetreuung einschließlich der Beurteilung des Vorliegens der erforderlichen technischen Voraussetzungen der Vertragspartner gemäß diesen AB-BKO.
 - Das Finanzclearing für Ausgleichsenergie, insbesondere Bonitätsprüfung, Sicherheitsbestellung, –verwaltung und -verwertung, Rechnungslegung, Mahnwesen und Inkasso.

1.4 Daten

1.4.1 Datenmanagement

Zur Durchführung des Datenmanagements werden jedem Vertragspartner des BKO („Vertragspartner“) vom BKO eine österreichweit eindeutige Kennung (Aliasname) und eine Identifikationsnummer je Regelzone zugeordnet, die von den Vertragsparteien bei jedem Datenaustausch und Schriftverkehr anzuführen sind.

1.4.2 Datenbereitstellung

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem BKO die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
2. Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Daten sowie die Art und Weise der Datenübertragung richten sich nach den Sonstigen Marktregeln.

1.4.3 Datenübermittlung

Die erfolgreiche Datenübernahme ist unverzüglich vom Vertragspartner und vom BKO zu überprüfen. Soweit die Überprüfung der Datenübernahme nicht automatisiert erfolgt, wird sie während der üblichen Bürozeiten durchgeführt. Der BKO ermöglicht dem Vertragspartner die Einsichtnahme in die empfangenen Daten. Fehlübertragungen sind vom Vertragspartner dem BKO mitzuteilen und vom Vertragspartner zu korrigieren.

1.4.4 Datenrichtigkeit, Aufbewahrung

1. Der Vertragspartner ist für die inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten verantwortlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Übertragung der gesendeten Daten im System des BKO zu überprüfen. Der BKO ermöglicht dem Vertragspartner die Einsichtnahme in die empfangenen Daten. Bei begründeten Zweifeln über die inhaltliche Richtigkeit der Daten kann der BKO nach Form und Umfang den Umständen angemessene Nachweise über die Richtigkeit der gemeldeten Daten verlangen. Angemessene Kosten der Überprüfung trägt der Vertragspartner, wenn sich die Zweifel als begründet erweisen, andernfalls der BKO.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils von ihnen übermittelten Daten zwei Jahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren und bei Bedarf auf Anforderung nochmals zu übermitteln.

1.4.5 Maßnahmen bei technischen Störungen

1. Im Falle von technischen Störungen ist jede Vertragspartei verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um wieder umgehend die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung sicherzustellen.
2. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Aufgabenerfüllung dienenden EDV-System auszusetzen. Die Vertragsparteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigen.
3. Aufgrund von Störungen und Betriebsunterbrechungen nicht übermittelte Daten sind nach Beendigung der Störung bzw. Betriebsunterbrechung umgehend zu übermitteln.

1.4.6 Datenschutz und Geheimhaltung durch den Bilanzgruppenkoordinator

1. Der BKO darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Vertragspartner ausschließlich gemäß den anwendbaren bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen verwenden und an andere BKO, RZF, BGV, Öko-BGV, Lieferanten und NB übermitteln und überlassen, die diese Daten zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

2. Der BKO hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragspartner, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.
3. Der BKO ist verpflichtet, die vorstehenden Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten auf Mitarbeiter, Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

1.4.7 Dateneinsicht

1. Jeder vom BKO in seinem System verwaltete Vertragspartner ist berechtigt, elektronisch über eine passwortgeschützte Internetverbindung in die ihn betreffenden Daten Einsicht zu nehmen.
2. Jeder Anbieter von Ausgleichsenergie, der in den letzten 10 Tagen angeboten hat, ist berechtigt, sich jederzeit elektronisch über eine passwortgeschützte Internetverbindung über die Bieterkurve der letzten 10 Tage zu informieren.
3. Der BKO wird den Marktpreisindex pro Clearingperiode gemäß Bieterkurve des letzten Tages am darauffolgenden Arbeitstag über seine Homepage veröffentlichen.

1.5 Grundsätze der Rechnungslegung

1. Zahlungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Ausgleichsenergie und des Clearingentgelts sind binnen 3 Bankwerktagen ab Rechnungsdatum fällig und abzugsfrei auf elektronischem Wege zur Überweisung zu bringen. Der Vertragspartner hat dem BKO eine Einziehungsermächtigung zu erteilen. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden.
2. Bei Verzug werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes (§1 Abs 1 Euro-JuBeG) zuzüglich 4 Prozentpunkte p.a. sowie bei Unternehmern in der Höhe von acht Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs 2 ABGB) verrechnet.
3. Detaillierte Bestimmungen zur Rechnungslegung enthält der **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung**.

1.6 Entgeltregelung

1. Leistungen des BKO, die in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erbracht werden, werden durch das gemäß § 12 VerStG durch die ECG tarifmäßig bestimmte Clearingentgelt (entspricht der Clearinggebühr laut VerStG) abgegolten.
2. Kann ein Vertragspartner Daten vorübergehend nicht auf die in den Sonstigen Marktregeln festgelegte Art und Weise bereitstellen, ist der BKO berechtigt, den dadurch verursachten Mehraufwand zu marktüblichen Sätzen zu verrechnen.

1.7 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

1. Werden von der ECG gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte Allgemeine Bedingungen des BKO genehmigt, wird der BKO die Vertragspartner von den Änderungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung in geeigneter Weise, wozu auch eine Veröffentlichung im Internet gehört, den Vertragspartnern zugänglich machen.
2. Änderungen der AB-BKO treten zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Verständigung der Vertragspartner in Kraft, sofern die Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung schriftlich widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs ist der BKO berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ab Zugang des Widerspruchs zum Monatsletzten aufzulösen.

1.8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1.8.1 Vertragsauflösung durch den Bilanzgruppenkoordinator

1. Der BKO ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ein Vertragspartner trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:
 - die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung;
 - die wiederholte Übermittlung inhaltlich unrichtiger Daten;
 - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen.Die Auflösung aus wichtigem Grund wegen nicht zeitgerechter und ordnungsgemäßer Hinterlegung von Sicherheiten ist im Anhang geregelt.
2. Der BKO ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Setzung einer Nachfrist bei Entzug der Konzession oder Erlöschen der Zulassung des Vertragspartners durch die zuständigen Behörden aufzulösen.
3. Der BKO übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch die berechtigte Kündigung oder Auflösung des Vertrages entstehen.

1.8.2 Kündigung durch den Vertragspartner

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit dem BKO schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzen zu kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht zur sofortigen fristlosen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund.

1.9 Störungen in der Vertragsabwicklung

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei umgehend über den Eintritt von Störungen in der Vertragsabwicklung und laufend über die getroffenen Schritte zu deren Beseitigung zu informieren. Die betroffene Vertragspartei hat die zur Beseitigung der Störung in der Vertragsabwicklung erforderlichen Schritte unverzüglich zu setzen.

1.10 Haftung

1. Die Vertragsparteien haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht zu vertretender Umstände, Folgeschäden, Schäden Dritter oder für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.
2. Erleidet ein Vertragspartner im Rahmen der Bonitätsprüfung oder der Sicherheitenverwaltung einen Schaden, der vom BKO zu vertreten ist, so haftet der BKO im Rahmen des vorstehenden Absatzes nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der Haftung des BKO ist in diesem Fall aber insgesamt auf EUR 1,200.000,-- pro Kalenderjahr beschränkt.
3. Soweit Bestimmungen in diesen AB-BKO enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander (und nicht zum BKO) betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehung mit dem BKO nur insofern, als in dieser davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen. Jede Haftung des BKO gegenüber jenen Marktteilnehmern aus diesen Bestimmungen [die das Vertragsverhältnis zwischen den Marktteilnehmern untereinander (und nicht zum BKO) berühren], insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird ausgeschlossen.

1.11 Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der AB-BKO oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge nichtig und/oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die nichtige und/oder rechtsunwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine ihr in den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen möglichst nahekommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

1.12 Schriftlichkeit, Geschäftssprache

1. Verträge und Mitteilungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform. Ein Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Als Schriftform gelten auch elektronische Übermittlungen mit elektronischer Signatur oder per Telefax.
2. Geschäfts- und Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen der Vertragsparteien haben daher zu ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache zu erfolgen, sofern nicht einvernehmlich von diesem Erfordernis abgegangen wird.

1.13 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Sonstigen Marktregeln und TOR in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Der Übergang des Vertrages wird gegenüber dem BKO vierzehn Tage ab dessen Verständigung wirksam, sofern der Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten rechtswirksam und uneingeschränkt übernommen hat und dies dem BKO schriftlich nachgewiesen wird.

1.14 Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der im österreichischen Recht Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

1.15 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz des BKO.

1.16 Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des BKO ausschließlich zuständig, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt.

1.17 Verwaltungsaufsicht

Die Vertragsparteien werden Verstöße gegen Gesetz, Verordnung oder Vertrag, die von der Behörde zu ahnden sind, der zuständigen Behörde zur Kenntnis bringen.

2 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Bilanzgruppenverantwortliche

2.1 Vertrag zwischen Bilanzgruppenkoordinator und Bilanzgruppenverantwortlichem

2.1.1 Rechtsgrundlage

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem BKO und dem BGV ist auf der Grundlage eines BGV-Vertrages abzuwickeln.

2.1.2 Voraussetzungen für den Vertrag

1. Der Interessent für eine Zulassung als BGV durch die ECG hat dem BKO folgende Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachzuweisen:

- a) Bonitätsprüfung durch den BKO: die Bonitätsprüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen des **Anhangs Bonitätsprüfung**.
- b) Schnittstellen zum Datenaustausch gemäß Sonstigen Marktregeln.
Vor Vertragsabschluss hat der Interessent nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit dem BKO im erforderlichen Umfang auf Basis der in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte, sowie in der dort festgelegten Art und Weise sicherstellen kann.

Vor Vertragsabschluss ist ein Testlauf zwischen BGV, RZF und BKO vorzunehmen. Die Testserie bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den angeführten Teilnehmern, jedoch nicht auf die Stabilität des EDV-Systems des BGV oder auf die Funktionstüchtigkeit seiner Prozesse. Der Testlauf hat in Absprache mit dem BKO und dem RZF zu erfolgen.

- c) Einziehungsauftragsfähige Bankverbindung.
- d) Nachweis der fachlichen Eignung der operativ gegenüber dem BKO und dem RZF tätigen Personen.
- e) Einreichunterlagen gemäß den veröffentlichten Vorgaben des BKO, aus denen insbesondere hervorgeht:
 - Kennung und Identifikationsnummer des BGV, sofern bereits vorhanden
 - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer des BGV
 - Angabe, in welcher Regelzone der BGV eingerichtet werden soll
 - Bankverbindung und Rechnungsadresse
 - Zuständiger technischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse gemäß Sonstige Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
 - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
 - Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-Mail Adresse für Datenübertragung
- f) Hinterlegung der Sicherheiten gemäß **Anhang Risikomanagement und Sicherheitsleistungen**.

2.1.3 Bestätigung für die ECG

Der BKO hat innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich binnen 6 Wochen ab dem Einlangen aller erforderlichen Unterlagen, eine schriftliche Mitteilung zur Vorlage an die ECG auszustellen, ob die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss mit dem BKO erfüllt sind, und ob der Vertrag abgeschlossen wurde („Green Card“).

2.1.4 Aufschiebende Bedingung

Der BGV-Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ECG dem BGV die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit rechtskräftig erteilt und diese rechtskräftige Genehmigung vom BGV dem BKO nachgewiesen wird.

2.1.5 Ständige Überprüfung des BGV durch den Bilanzgruppenkoordinator

Der BKO beobachtet ständig die Einhaltung der Voraussetzungen für den Fortbestand des Vertrages. Jeder BGV ist verpflichtet, den BKO über allfällige Änderungen betreffend diese Voraussetzungen, unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

2.1.6 Weiterer Kündigungsgrund

1. Ein weiterer wichtiger Grund im Sinne des Pkt. 1.8.1 dieser AB-BKO, der den BKO zu einer sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, liegt vor, wenn der BGV länger als drei Monate keine BG führt.
2. Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder der Vertragsauflösung durch den BKO wird der BKO die ECG, den RZF und NB in der Regelzone Verbund („APG“) unverzüglich verständigen. Weiters wird der BKO die BGV und PX in seiner Regelzone sowie die RZF und BKO der anderen Regelzonen zu deren Information verständigen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Eine Haftung des BKO für die Vornahme oder Unterlassung der Verständigung der BGV und PX in seiner Regelzone sowie der RZF und BKO in der anderen Regelzone ist ausgeschlossen.
3. Die Kündigung seitens des BGV wird erst rechtswirksam, wenn alle Mitglieder der BG anderen BG angehören. Falls dies bis zum Kündigungstermin nicht zutrifft, verschiebt sich der Kündigungstermin um jeweils einen Monat.
4. Mit Wirksamkeit der Kündigung hat der BGV die Durchführung seiner Geschäfte als BGV einzustellen.
5. Im Übrigen gilt Punkt 2.3, soweit anwendbar.

2.2 Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung

2.2.1 Einrichtung einer Bilanzgruppe

1. Die Einrichtung einer Bilanzgruppe („BG“) beim BKO erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des BGV.
2. Ein BGV muss zumindest eine BG einrichten und für diese die gesetzlichen Aufgaben eines BGV erfüllen.
3. Der BKO ordnet jeder Bilanzgruppe eine eindeutige Kennung (Aliasname) und Identifikationsnummer zu, und verwaltet diese ständig in seinem EDV-System.
4. Der BKO hat die Einrichtung und die Auflösung (Deaktivierung) einer BG den betroffenen NB mitzuteilen.

2.2.2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bilanzgruppe

1. Zur Einrichtung einer BG für einen BGV in einer Regelzone hat der BGV an den für die Regelzone zuständigen BKO spätestens 14 Tage vor Aktivierung der betreffenden BG folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
 - Kennung und Identifikationsnummer des BGV.
 - Angabe, in welcher Regelzone die BG eingerichtet werden soll.
 - Name, Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefon- und Faxnummer des Fahrplanverantwortlichen der BG (Angabe von 24-Stunden-Erreichbarkeit im Falle von regelzonenüberschreitenden Fahrplänen).

- Geschätzter Energieabsatz pro Jahr für Bezug und/oder Lieferung der BG und der angeschlossenen Lieferanten.
 - Datum der Aufnahme der Tätigkeit der BG.
 - Gegebenenfalls zuständiger technischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer.
 - Gegebenenfalls zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer.
2. Bedingung für die Aktivierung einer BG im System des BKO ist, dass der BGV die Sicherheiten gemäß **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen** beim BKO erlegt.

2.3 Auflösung der Bilanzgruppe und Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen

1. Plant der BGV die Auflösung einer BG, so hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Deaktivierung dem BKO, dem RZF und den betroffenen NB zu melden. Die Meldung an den BKO hat insbesondere zu enthalten:
 - Bezeichnung der BG (Kennung, Identifikationsnummer);
 - Datum und Uhrzeit der geplanten Deaktivierung (ab dem Ersten in welchem Monat);
 - Nachweis der Verständigung der betroffenen NB und des RZF.
2. Die Auflösung der BG darf erst erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder der BG anderen BG angehören, sei es, dass sie von diesen akzeptiert wurden oder dass die Zuweisung durch die ECG gem. § 45 Abs 5 ElWOG rechtskräftig erfolgt ist.
3. Die Deaktivierung erfolgt immer zum Monatsletzten um 24:00 Uhr.
4. Im Falle der geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit des BGV und im Falle der Vertragskündigung oder Vertragsauflösung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. In diesem Falle sind auch die ECG und die anderen BKO vom BGV zu verständigen.
5. Die Abrechnung der Ausgleichsenergie und die Endverrechnung des Clearingentgelts durch den BKO erfolgen bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung (Deaktivierung) der BG mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Clearing, bei welchem sämtliche Zählerdaten vollständig vorliegen. Die Freigabe aller Sicherheiten erfolgt nach diesem abschließenden Clearing.
6. Bei Auflösung einer BG, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes, ist der damit verbundene Aufwand des BKO durch das Clearingentgelt gemäß § 12 VerStG abgedeckt.

2.4 Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode

Die Ausgleichsenergie wird je BG für die durch den BKO festgelegte Clearing-Periode ermittelt. Die Ermittlung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt aus der Differenz zwischen Einkaufsfahrplänen und Einspeisungen einerseits und Entnahmen und Verkaufsfahrplänen andererseits. Die Methode zur Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie, der Preisermittlung für Ausgleichsenergie sowie das technische Clearing sind im Anhang **Ausgleichsenergiebewirtschaftung** geregelt.

2.5 Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenkoordinator

1. Der BGV hat dem BKO folgende Umstände jederzeit und unaufgefordert zu melden:
 - wesentliche Änderungen in Umfang und Art der Geschäftstätigkeit;

- Umstände, die zu wesentlichen Änderungen seines Ausgleichsenergieanfalles führen können;
 - Änderungen der dem BKO bekannt zu gebenden Daten und Angaben.
2. Fahrpläne sind nach den Vorgaben der Sonstigen Marktregeln zu übermitteln.
 3. Der BKO stellt dem BGV die aggregierten Zeitreihen der Standardlastprofile sowie die aggregierten Zeitreihen der Zählwerte je BG für Einspeisung und Entnahme, sowie die aggregierte Summe der Fahrplanwerte je Abrechnungsperiode je BG zur Kontrolle der Ausgleichsenergieabrechnung über die Homepage des BKO zur Verfügung. Diese Daten sind nur dem BGV über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich und werden als Download zur Verfügung gestellt.

2.6 Fahrplanverwaltung

Der BGV erstellt regelzoneninterne (Interne Fahrpläne) und regelzonenüberschreitende Fahrpläne (Externe Fahrpläne) für den elektrischen Energieaustausch zwischen verschiedenen BG innerhalb und außerhalb der Regelzone.

2.6.1 Interne Fahrpläne

1. Interne Fahrpläne sind vom BGV an den BKO für den Folgetag bis spätestens 14:30 Uhr zu übermitteln. Intraday Geschäfte sind auch nach 14:30 zulässig.
2. Die Inhalte, Formate und Meldezeiten für Interne Fahrpläne richten sich nach den Festlegungen der Sonstigen Marktregeln. Interne Fahrpläne können bis um 14:30 Uhr des zweiten Arbeitstages, der dem Tag der Geschäftsabwicklung (Bezug oder Lieferung) folgt, von den BGV, die den Fahrplan an den BKO übermitteln, rückwirkend geändert werden. Der BKO setzt dabei die vorangegangene Abstimmung zwischen den von dieser Fahrplananpassung betroffenen BGV voraus.
3. Stimmen korrespondierende Interne Fahrpläne nicht gem. Sonstige Marktregeln überein, dann gilt der Interne Fahrplan der beziehenden BG (Senkenregel).
4. Werden keine Internen Fahrpläne für eine BG gemeldet, wird der Fahrplanwert durch den BKO auf 0 (Null) für die Periode festgelegt, für welche keine Fahrplanwerte gemeldet wurden.
5. Die Ausgleichsenergie jeder BG wird auf Basis des letzten gültig übermittelten Internen bzw. Intraday Fahrplanes ermittelt.
6. Jeder BGV ist berechtigt, Fahrplanabwicklungen mit BG eines bestimmten BGV entweder in einer Richtung oder in beiden Richtungen abzulehnen. In der einseitigen zugangsbedürftigen schriftlichen Erklärung, die an den BKO abzugeben ist, sind der Zeitpunkt der Deaktivierung dieser Beziehung und die Richtung anzugeben. Eine Kopie dieses Schreibens hat der sperrende BGV dem betroffenen BGV umgehend zu übermitteln. Eine rückwirkende Ablehnung ist unzulässig.

Ab dem Zeitpunkt der Deaktivierung (bis zu einer allfälligen Aufhebung der Sperre) können in der angegebenen Richtung keine Fahrpläne zwischen diesen BG abgewickelt werden. Bereits für den Zeitraum der Deaktivierung angemeldete Fahrpläne sind nicht durchzuführen.

Der BKO hat sämtliche betroffene BGV zu verständigen. Der tatsächliche Zugang der Verständigung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre. Die Sperre gilt ab dem durch den sperrenden BGV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch ab 00:00 Uhr des übernächsten Arbeitstages bezogen auf den Arbeitstag, an dem der BGV die Sperre erstmalig bekannt gibt. Deaktivierungserklärungen des BGV, welche nicht an einem Arbeitstag beim BKO eingehen, gelten mit unmittelbar darauffolgendem Arbeitstag als eingegangen. Die Sperre kann in Absprache mit dem BKO und Einvernehmen zwischen dem sperrenden und dem betroffenen BGV auch früher aktiviert werden.

Widerruft die Behörde die Zulassung zum BGV, hat der BKO sämtliche Beziehungen der BG dieses BGV mit anderen BG zu deaktivieren. Die obstehenden Regelungen sind sinngemäß anzuwenden.

7. Abweichend von vorstehenden Absätzen gilt für Fahrpläne aus Liefer- und Bezugsverträgen einer BG mit der BG einer Strombörse oder Abwicklungsstelle für eine Strombörse („PX-BG“):
 - a) Für den BKO ist immer jener Fahrplan maßgeblich, welcher von der PX gemeldet wurde. Die Senkenregel gemäß Pkt. 2.6.1.3 ist ausgeschlossen.
 - b) Fahrplananmeldungen der PX sind bis spätestens 13.30 Uhr Ortszeit an den BKO für den Folgetag durchzuführen.
 - c) Solange ein BGV oder eines seiner BG-Mitglieder an einer PX handelt, ist die Deaktivierung von Fahrplanabwicklungen gegenüber der PX-BG nur mit deren Zustimmung zulässig.

BGV, die selbst oder deren BG-Mitglieder an einer Strombörse handeln, stimmen allen aus den Bestimmungen dieses Absatzes resultierenden Maßnahmen zu. Eine Haftung des BKO für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.

8. Für Fahrpläne für Energielieferungen zwischen der BG des Öko-BGV und den BGV gilt:
 - a) Für den BKO ist immer jener Fahrplan maßgeblich, welcher vom Öko-BGV gemeldet wurde. Die Senkenregel gemäß Pkt. 2.6.1.3 ist ausgeschlossen.
 - b) Die Deaktivierung von Fahrplanabwicklungen gemäß Punkt 2.6.1.6 gegenüber der BG des Öko-BGV ist nur mit der Zustimmung des Öko-BGV zulässig.

BGV, in deren Bilanzgruppe(n) Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, stimmen allen aus den Bestimmungen dieses Absatzes resultierenden Maßnahmen des BKO zu. Eine Haftung des BKO für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.

2.6.2 Externe Fahrpläne

1. Externe Fahrpläne sind vom BGV an den RZF zu übermitteln. Externe Fahrpläne sind vom BGV nach den Vorgaben des RZF zu korrigieren.
2. Externe Fahrpläne je BG werden vom RZF an den BKO entsprechend den Inhalts- und Formatvorgaben der Sonstigen Marktregeln übermittelt. Der BKO nimmt vom RZF nur abgearbeitete und mit dem benachbarten RZF (inklusive Ausland) abgestimmte Externe Fahrpläne entgegen. Der RZF übergibt dem BKO den abgearbeiteten Externen Fahrplan spätestens an dem der Fahrplanabwicklung folgenden Arbeitstag. Die abgearbeiteten Externen Fahrpläne bilden die Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsenergie.
3. Abweichend hiervon gilt für Externe Fahrpläne der PX-BG:
 - a) Diese Fahrpläne dürfen lediglich zwischen gleichnamigen Bilanzgruppen („Eins-zu-Eins-Anmeldung“) abgegeben werden (z.B. PX-BG Tirol/PX-BG Ost). Externe Fahrpläne über Regelzongrenzen ohne gleichnamige Bilanzgruppen in beiden Regelzonen („Überkreuz-Anmeldung“) sind nur dann zulässig, wenn in der benachbarten Regelzone kein Bilanzgruppen-/Bilanzkreissystem vorhanden ist. Andere Fahrpläne werden nicht angenommen.
 - b) Fahrplanmeldungen der PX an den RZF sind bis 12.00 Uhr Ortszeit für den Folgetag durchzuführen.
 - c) Der RZF ist angehalten, die von der PX gemeldeten Externen Fahrpläne vorrangig zu prüfen und mit dem jeweils anderen RZF abzugleichen.
 - d) Das obstehende Recht des RZF, den BGV zur Korrektur des Externen Fahrplanes aufzufordern, ist hinsichtlich der Börsenfahrpläne auf den Fall eingeschränkt, dass der Externe Fahrplan zwischen den Regelzonen nicht abstimmbare ist (z.B. wegen unterschiedlicher Werte in den korrespondierenden Fahrplänen).

- e) Der RZF übermittelt die abgestimmten Externen Fahrpläne für den Folgetag bzw. vor Wochenenden und vor Feiertagen bis einschließlich zum nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag) bis 13.30 Uhr an den BKO.
- f) BGV, die selbst oder deren BG-Mitglieder an einer PX handeln, stimmen solchen Maßnahmen zu. Eine Haftung des BKO für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.

2.6.3 Zusammenführen von Internen und Externen Börsenfahrplänen

Die PX ist verpflichtet, die beim BKO eingelangten Internen und Externen Fahrpläne der PX-BG über den zum System eingeräumten Zugang auf deren Glattstellung (Soll-Haben-Gleichheit) zu überprüfen und allfällige Ungleichheiten unverzüglich zu bereinigen.

2.7 Abrechnung und Rechnungslegung

Die Abrechnung und Rechnungslegung wird im **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung** geregelt.

2.8 Risikomanagement, Sicherheitsleistungen

Das Risikomanagement und die Organisation von Sicherheitsleistungen werden im **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistung** geregelt und umfassen insbesondere:

- die Ermittlung, Einforderung, Verwaltung und Freigabe von Sicherheiten,
- die Art der zu stellenden Sicherheiten und die Hinterlegungsform sowie
- die Verwertung von Sicherheiten.

3 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator–Netzbetreiber

3.1 Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

Für die Rechtsbeziehung zwischen BKO und NB gelten die AB-BKO mit folgender Maßgabe:

1. Punkt 1. der AB-BKO gilt, Punkt 1.8.1.1 und 1.8.2 kommen jedoch nicht zur Anwendung.
2. Für den NB als Verantwortlichen der BG für Netzverluste gelten weiters sinngemäß die Punkte 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 des Abschnittes „Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator - Bilanzgruppenverantwortlicher“, jedoch ohne die Bestimmungen dieses Punktes über Bonitätsprüfung, Clearingentgelt, Risikomanagement, Sicherheitsleistungen und Informationsveranstaltungen für BGV-Interessenten. Diese Bilanzgruppen sind von dem Clearingentgelt befreit.
3. Diesen Bilanzgruppen dürfen keine Endkunden zugeordnet sein. Im Falle der Weiterveräußerung dieser Energie an Stromhändler und Endkunden hat zunächst eine Umbuchung auf eine Handelsbilanzgruppe zu erfolgen.

3.2 Pflichten der Netzbetreiber

Der NB liefert an den BKO die für das Clearing erforderlichen Daten, das sind insbesondere die Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Viertelstundenwerten) und aggregierten Lastprofilen, getrennt für Erzeugung und Verbrauch, je Lieferant und BG nach dem im **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung** beschriebenen Verfahren.

3.3 Einrichtung des Netzbetreibers im System des Bilanzgruppenkoordinators

Jeder NB hat dem BKO zur Einrichtung im System des BKO folgende Angaben zu übermitteln:

- Kennung und Identifikationsnummer des NB
 - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Faxnummer des NB
 - Bankverbindung und Rechnungsadresse
 - Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse für Datenübertragung
- Änderungen dieser Daten sind vom NB umgehend dem BKO bekannt zu geben.

3.4 Einrichtung der Bilanzgruppen

1. Zur Einrichtung einer BG für einen NB in einer Regelzone hat der NB an den für die Regelzone zuständigen BKO spätestens 14 Tage vor Aktivierung der betreffenden BG folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
 - Kennung und Identifikationsnummer des NB
 - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer des NB
 - Name, Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefon- und Faxnummer des Fahrplanverantwortlichen der BG, geschätzte Energie pro Jahr für Bezug und/oder Lieferung der BG
 - Datum der Aufnahme der Tätigkeit der BG
 - Bankverbindung mit Einziehungsermächtigung und Rechnungsadresse
 - Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-Mail Adresse für Datenübertragung.
2. Änderungen dieser Daten sind vom NB umgehend dem BKO bekannt zu geben, wobei dies auf elektronischem Weg unter Eingabe des geltenden Passwortes erfolgen kann.
3. Wenn der NB die BG für Netzverluste nicht selbst betreibt, sondern sich einer anderen BG für Netzverluste anschließt, hat er dies dem BKO bekannt zu geben.
4. Inhalte und Formate der vom NB an den BKO laufend zu übermittelnden Daten richten sich nach den Vorgaben in den Sonstigen Marktregeln.

3.5 Schulungen

Sobald erkennbar wird, dass der NB seinen Verpflichtungen wegen mangelhafter technischer und/oder kaufmännischer Kenntnis des Bilanzgruppenmodells nicht nachkommen kann, ist der NB verpflichtet, fachlich vorgebildete Mitarbeiter im erforderlichen Ausmaß an den vom BKO bei Bedarf angebotenen NB-Informationsveranstaltungen teilnehmen zu lassen.

4 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Lieferanten (Erzeuger, Händler)

4.1 Datenlieferungsvertrag

Jeder Lieferant hat mit dem BKO einen Datenlieferungsvertrag für die Regelzone, in der er tätig wird, abzuschließen, in welchem er sich insbesondere verpflichtet, alle vom BKO benötigten Daten zu liefern, wenn diese Daten nicht vom NB oder BGV geliefert werden, und sie dem Lieferanten zur Verfügung stehen.

4.2 Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators

1. Der Lieferant wird im System des BKO mit einer Kennung (Aliasname) und einer ID-Nummer registriert.
2. Ist ein Lieferant gleichzeitig BGV, so kann vom BKO eine von der BGV-Kennzeichnung unterschiedliche Kennzeichnung („Lieferantenkennung“) und ID-Nummer verwendet werden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet dem BKO folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
 - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer des Lieferanten.
 - Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte E-Mail Adresse für Datenübertragung.
4. Änderungen dieser Daten sind vom Lieferanten umgehend dem BKO bekannt zu geben.
5. Der BKO veröffentlicht die Kennung (allenfalls Lieferantenkennung) und ID-Nummer auf seiner Homepage.

4.3 Dateneinsicht

Soweit für die einer BG angehörigen Lieferanten eigene Konten eingerichtet sind, hat der BKO über einen gesicherten Internetzugang des BKO dem Lieferanten die Einsichtnahme in seine Daten zu ermöglichen. Diese Daten sind nur dem Lieferanten über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich.

5 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Anbieter von Ausgleichsenergie

5.1 Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators

1. Der Anbieter von Ausgleichsenergie wird im System des BKO mit einer Kennung (Aliasname) und einer ID-Nummer registriert.
2. Ist ein Anbieter von Ausgleichsenergie gleichzeitig BGV, so kann vom BKO eine von der BGV-Kennzeichnung unterschiedliche Kennzeichnung („Ausgleichsenergieanbieterkennung“) und ID-Nummer verwendet werden.
3. Der Anbieter von Ausgleichsenergie ist verpflichtet, dem BKO folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
 - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer des Anbieters von Ausgleichsenergie.
 - Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse.
 - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse.
4. Änderungen dieser Daten sind vom Anbieter von Ausgleichsenergie umgehend dem BKO bekannt zu geben.
5. Der BKO veröffentlicht die Kennung und ID-Nummer auf seiner Homepage.

5.2 Dateneinsicht

Dem Anbieter von Ausgleichsenergie wird über den gesicherten Bereich der Homepage des BKO ein Zugang zum Anbietersystem und dem ihm zugehörigen Orderbook ermöglicht. Diese Daten sind nur dem jeweiligen Anbieter für Ausgleichsenergie über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich.

5.3 Dateneinsicht für Anbieter von Ausgleichsenergie

Anbieter von Ausgleichsenergie, die in den letzten 10 Tagen angeboten haben, sind berechtigt, sich jederzeit elektronisch über eine gesicherte Internetverbindung über die Bieterkurve der letzten 10 Tage zu informieren.

5.4 Weitere Bestimmungen für Anbieter von Ausgleichsenergie

Weitere Bestimmungen für die Anbieter von Ausgleichsenergie sind im **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung** geregelt.

6 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Regelzonenführer

6.1 Vertrag

Die Geschäftsbeziehung zwischen RZF und BKO wird auf Basis eines schriftlichen RZF-Vertrages abgewickelt.

6.2 Meldepflicht des Regelzonenführers

Der RZF ist verpflichtet, den BKO zu informieren, wenn ein Anbieter von Ausgleichsenergie seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt oder ein BGV die Fahrplanabwicklung nicht ordnungsgemäß durchführt.

6.3 Regelzonenüberschreitende Fahrpläne („Externe Fahrpläne“)

Die Abwicklung externer Fahrpläne ist im Kapitel Fahrplanverwaltung des Abschnittes 2 geregelt.

6.4 Grundsätze der Ausgleichsenergiebewirtschaftung

Der BKO haftet dem BGV im Rahmen des Pkt. 1.10 nur für Schäden, die diesem durch den vom BKO schuldhaft verursachten fehlerhaften Abruf von Ausgleichsenergie von den Anbietern durch den RZF entstehen, sofern der Abruf durch den RZF gemäß den Vorgaben des BKO erfolgte.

Erfolgt der Abruf der Ausgleichsenergie durch den RZF nicht gemäß den Vorgaben des BKO und der Sonstigen Marktregeln, haftet der RZF dem BKO für den daraus entstandenen Schaden.

Das Anbotsverfahren für die Ausgleichsenergie, die Reihung des Abrufes der Ausgleichsenergieangebote und die Preisbildung für die Ausgleichsenergie ist im **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung** festgelegt.

7 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Strombörse oder mit einer Abwicklungsstelle für eine Strombörse

7.1 Vertrag

Die Geschäftsbeziehung zwischen Strombörse oder einer Abwicklungsstelle für eine Strombörse („PX“) und BKO wird auf Basis eines schriftlichen PX-Vertrages abgewickelt.

7.2 Voraussetzungen für den Vertrag

Der Interessent für die Einrichtung einer PX-BG hat dem BKO folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- a) Schnittstellen zum Datenaustausch gemäß Sonstige Marktregeln;
Vor Vertragsabschluss hat der Interessent nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit dem BKO im erforderlichen Umfang auf Basis der in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte, sowie in der dort festgelegten Art und Weise sicherstellen kann.

Vor Vertragsabschluss ist ein Testlauf zwischen PX, RZF und BKO vorzunehmen. Die Testserie bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den angeführten Teilnehmern, jedoch nicht auf die Stabilität des EDV-Systems der PX oder auf die Funktionstüchtigkeit ihrer Prozesse. Der Testlauf hat in Absprache mit dem BKO und dem RZF zu erfolgen.

- b) Nachweis über den Besuch der Informationsveranstaltung für BGV-Interessenten des BKO;
c) Nachweis der fachlichen Eignung der operativ gegenüber dem BKO und dem RZF tätigen Personen;
d) Einreichunterlagen gemäß den veröffentlichten Vorgaben des BKO, aus denen insbesondere hervorgehen:
- Kennung und Identifikationsnummer der PX, sofern bereits vorhanden.
 - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer der PX.
 - Angabe, in welcher Regelzone die PX eingerichtet werden soll.
 - Bankverbindung und Rechnungsadresse.
 - Zuständiger technischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer.
 - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer.
 - Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-Mail Adresse für Datenübertragung.

7.2.1 Konzessionsnachweis als Warenbörse

Der Interessent für die Einrichtung als PX hat nachzuweisen, dass er über eine Konzession für allgemeine Warenbörsen gemäß § 2 BörseG oder als Abwicklungsstelle gemäß § 26 (3) BörseG beauftragt ist oder über eine der Konzession gleichzuhaltende (oder gleichkommende) Erlaubniserteilung (oder Börsenberechtigung) der jeweils zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder EWR-Vertragsstaates verfügt. Im Falle der Beauftragung als Abwicklungsstelle ist die Konzession des Auftraggebers und die Beauftragung nachzuweisen.

7.2.2 Ständige Überprüfung durch den Bilanzgruppenkoordinator

Der BKO beobachtet ständig die Einhaltung der Voraussetzungen für den Fortbestand des Vertrages. Die PX ist verpflichtet, den BKO über allfällige Änderungen dieser Voraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

7.2.3 Weiterer Beendigungsgrund

1. Ein weiterer wichtiger Grund im Sinne des Pkt. 1.8.1 dieser AB-BKO, der den BKO zu einer sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, liegt vor, wenn die PX länger als drei Monate keine BG führt. Im Falle eines Entzuges der Konzession durch die zuständige Behörde oder einer Beendigung der Beauftragung als Abwicklungsstelle im Sinne des Pkt. 7.1.2 gilt Pkt. 1.8.1.2 sinngemäß.
2. Im Falle einer Kündigung des Vertrages zwischen PX und BKO oder Vertragsauflösung durch den BKO wird der BKO die ECG, die anderen BKO, BGV und die RZF unverzüglich verständigen.
3. Mit Wirksamkeit der Kündigung hat die PX die Durchführung ihrer Geschäfte als PX im Sinne dieser AB-BKO einzustellen.

4. Im Übrigen gilt Punkt 7.4, sinngemäß.

7.3 Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung

7.3.1 Einrichtung einer Bilanzgruppe

1. Die Einrichtung einer Strombörsebilanzgruppe („PX-BG“) beim BKO erfolgt ausschließlich auf Veranlassung der PX.
2. Eine PX muss zumindest eine BG einrichten und für diese die gesetzlichen Aufgaben einer PX erfüllen.
3. Der BKO ordnet jeder PX-BG eine eindeutige Kennung (Aliasname) und Identifikationsnummer zu, und verwaltet diese ständig in seinem EDV-System.

7.3.2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Strombörsebilanzgruppe

Zur Einrichtung einer BG der PX in einer Regelzone hat die PX an den für die Regelzone zuständigen BKO spätestens 14 Tage vor Aktivierung der betreffenden BG der PX folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:

- Kennung und Identifikationsnummer der PX.
- Angabe, in welcher Regelzone die PX-BG eingerichtet werden soll.
- Name, Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefon- und Faxnummer des Fahrplanverantwortlichen der PX-BG.
- Geschätzter Energieumsatz pro Jahr der PX-BG.
- Datum der Aufnahme der Tätigkeit der PX-BG.
- Gegebenenfalls zuständiger technischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer.
- Gegebenenfalls zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer.

7.4 Auflösung von Strombörsebilanzgruppen und Einstellung der Geschäftstätigkeit der Strombörse

1. Plant die PX die Auflösung einer PX-BG, so hat sie dies unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Deaktivierung dem BKO und dem RZF zu melden. Die Meldung an den BKO hat insbesondere zu enthalten:
 - Bezeichnung der PX-BG (Kennung, Identifikationsnummer)
 - Datum und Uhrzeit der geplanten Deaktivierung (ab dem Ersten in welchem Monat)
 - Nachweis der Verständigung des RZF
2. Die Deaktivierung erfolgt immer zum Monatsletzten.
3. Im Falle der geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit der PX und im Falle der Vertragskündigung oder Vertragsauflösung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. In diesem Falle sind auch die ECG und andere BKO von der PX zu verständigen.
4. Die Abrechnung und die Endverrechnung des Clearingentgelts durch den BKO erfolgen bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung (Deaktivierung) der BG mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Clearing, bei welchem sämtliche Daten vollständig vorliegen.
5. Bei Auflösung einer BG, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes, ist der damit verbundene Aufwand des BKO durch das Clearingentgelt gemäß § 12 VerStG abgedeckt.

7.5 Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode

1. Die Ausgleichsenergie wird je BG für die durch den BKO festgelegte Clearing-Periode ermittelt. Die Ermittlung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt aus der Differenz zwischen Einkaufsfahrplänen einerseits und Verkaufsfahrplänen andererseits. Die PX ist die „Central Counter Par-

ty“ für Geschäfte an der Strombörse. Die PX trägt in ihrem Regelwerk dafür Sorge, dass die Summe der Liefer- und Bezugsfahrpläne zu den in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Abgabeterminen in jeder Clearingperiode übereinstimmen.

2. Sollte in Ausnahmefällen eine Differenz zwischen der Liefer- und der Bezugsseite einer PX-BG bestehen, hat die PX bis zum spätest möglichen Zeitpunkt gemäß Sonstige Marktregeln die Fahrpläne so nachzumelden, dass diese Differenz Null wird. Erfolgt dies nicht bis zum Ersten Clearing, werden für jene Clearingperiode, in welcher die Differenz bestehen bleibt, alle Liefer- und Bezugsfahrpläne auf Null gesetzt. Damit ergibt sich ein Bilanzgruppenumsatz von Null. Es gelten diese auf Null gesetzten Fahrpläne für das Clearing. Die PX und ihre Handelsunternehmen stimmen solchen Maßnahmen im Vorhinein zu, eine Haftung des BKO für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.
3. Die Methode zur Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie, der Preisermittlung für Ausgleichsenergie sowie das technische Clearing sind im Anhang **Ausgleichsenergiebewirtschaftung** geregelt.

7.6 Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Strombörse und Bilanzgruppenkoordinator

1. Die PX hat dem BKO folgende Umstände jederzeit und unaufgefordert zu melden:
 - relevante Änderungen in Umfang und Art der Geschäftstätigkeit,
 - Umstände, die zu einem Ausgleichsenergieanfall führen könnten,
 - Änderungen der dem BKO bekannt zu gebenden Daten und Angaben.
2. Die PX wird bei der Einrichtung eines neuen Börsenmitgliedes dafür Sorge tragen, dass die Zustimmung des jeweils betroffenen BGV für die Fahrplanmeldung zwischen dessen BG und PX-BG vorliegt.

7.7 Fahrpläne

Fahrpläne sind nach den Vorgaben der Sonstigen Marktregeln zu übermitteln. Die für die PX geltenden Besonderheiten bei der Fahrplananmeldung und -verwaltung sind in Punkt 2.6 geregelt.

7.8 Abrechnung und Rechnungslegung

Die Abrechnung und Rechnungslegung wird im **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung** geregelt.

7.9 Risikomanagement, Sicherheitsleistungen und Bonitätsprüfung

Strombörsen und Abwicklungsstellen für Strombörsen sind von der Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistungen ausgenommen.

8 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Ökobilanzgruppenverantwortlicher

8.1 Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

Für die Rechtsbeziehung zwischen BKO und Öko-BGV gelten die AB-BKO mit folgender Maßgabe:

1. Punkt 1 der AB-BKO gilt, Punkt 1.8.1.1 und 1.8.2 kommen jedoch nicht zur Anwendung.
2. Für den Öko-BGV als Verantwortlichen der BG für Ökoenergie („Öko-BG“) gelten weiters sinngemäß die Punkte 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 des Abschnittes „Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator - Bilanzgruppenverantwortlicher“.

cher“ jedoch ohne die Bestimmungen dieses Punktes über Bonitätsprüfung, Clearingentgelt, Risikomanagement, Sicherheitsleistungen und Informationsveranstaltungen für BGV-Interessenten. Diese Bilanzgruppen sind von dem Clearingentgelt befreit.

8.2 Datenlieferungsvertrag

1. Der Öko-BGV hat mit dem BKO einen Vertrag abzuschließen, in welchem sich der BKO verpflichtet, dem Öko-BGV jene Daten bekannt zugeben, die gemäß der Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines BKO festgesetzt wird, der Berechnung des Clearingentgelts für den BKO zugrundeliegen.
2. Eine Haftung des BKO für die inhaltliche Richtigkeit der dem Öko-BGV bekanntgegebenen Daten ist ausgeschlossen.

9 Lastprofile

9.1 Bestimmung

Der NB legt das Lastprofil für die Mitglieder einer BG fest und teilt die von der ECG genehmigten Lastprofile unverzüglich unter Angabe von Type, Datum und Gültigkeitsdauer dem BKO mit, welcher diese zentral verwaltet und veröffentlicht. Wenn nicht anders festgelegt, sind die von der ECG genehmigten, repräsentativen VDEW Standard-Lastprofile zu verwenden. Legt der NB ein von den bereits genehmigten standardisierten Lastprofilen abweichendes Lastprofil fest, so hat er bei Bekanntgabe an den BKO die Genehmigung durch die ECG in schriftlicher Form beizulegen.

9.2 Verzeichnung, Archivierung und Veröffentlichung

Der BKO stellt die Standardlastprofile in der jeweils gültigen Fassung auf seiner Internetseite zur Verfügung.